

2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Muster zu den Ausführungsbestimmungen, soweit erforderlich, zu ändern.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Zu Auftrage: Meuschel.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 51 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 24. November 1916 muß es auf Seite 407 Zu 65: letzter Satz lauten:

Jeder fehlende Hundertteil Protein
nicht: Jeder folgende Hundertteil Protein.

2. V e r s i c h e r u n g s w e s e n.

Bestimmungen

über die Verwendung von Mitteln der Betriebskrankenkassen der Heeresverwaltung zum Besuche von Versammlungen.

Auf Grund des § 363 Abs. 2 und des § 113 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich für die Betriebskrankenkassen im Bereiche der Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Heeresverwaltung folgendes:

§ 1.

Den Krankenkassen wird die Verwendung von Kassennitteln zum Besuche von Versammlungen der Kassenvereinigungen (Reichsversicherungsordnung § 414) hierdurch unter den nachstehenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Versammlungen dürfen nur den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen.
2. Jede Kasse darf nur einen Vertreter entsenden. Als Vertreter darf nur entsendet werden, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe der Versicherten im Vorstand hat.
3. Als Entschädigung für den Besuch der Versammlungen erhalten die Vertreter der Versicherten, wenn sie Mitglieder der Kassenorgane sind, die ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Bezüge, andernfalls Tagegelder und Reisekosten nach den für die Arbeiter des Betriebs geltenden Vorschriften. Fällt die Wahl auf eine der nach § 362 der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber für die Kassengeschäfte bestellten Personen, so hat die Kasse dieser die ihr als Angestellten des Arbeitgebers bei Reisen zustehenden Bezüge zu gewähren.
4. Die Kassen haben der militärischen Aufsichtsbehörde, im Bereiche der Königlich Sächsischen Heeresverwaltung dem Versicherungsamte von der Entsendung der Vertreter vorher unter Beifügung der Einladung und Angabe der Beratungsgegenstände Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Verwendung von Mitteln der Krankenkassen zum Besuche von anderen als den vorstehend bezeichneten Versammlungen bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 3.

Zur Verwendung von Kassennitteln zum Besuche von Versammlungen außerhalb des Deutschen Reichs ist meine Genehmigung erforderlich.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Ortslöhne.

(§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung.)

Seit Veröffentlichung des am 26. November 1915 abgeschlossenen Veränderungsnachweises (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 472) sind nach einem Berichte des Kaiserlichen Statistischen Amtes vom 29. November 1916 weitere Veränderungen der Ortslöhne nicht gemeldet.

Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Militärwesen.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 27. September 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 395) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der bei Besetzung von Beamtenstellen zur vorzugsweisen Berücksichtigung von Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins verpflichteten Privateisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.
